

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 12.

Sonntag, den 12. Januar.

1834.

Ansichten eines Laien über höhere Bürger- oder Realschulen, insbesondere für Mädchen, in Bezug auf die in Leipzig zu errichtende.

Wenn in der ersten Nachricht über die beabsichtigte Organisation des Bürgerschulwesens der Stadt Leipzig einem Schulprogramm (Leipzig 1833 bei Teubner) in der im ersten Abschnitte gegebenen vorläufigen Mittheilung über die Organisation des gesammten Bürgerschulwesens zu Leipzig, Seite 8, es heißt: „den ersten Unterricht empfängt jedes Bürgerkind in der Elementarschule. In dieselbe gehören demnach alle Kinder, ohne Trennung der Geschlechter, vom sechsten bis zum vollendeten achten Jahre. Seite 9: wer das Lehrziel der Elementarschule erreicht hat, geht in die Bürgerschule über. In ihr werden die Geschlechter getrennt, und jedes derselben in 6 Classen unterrichtet. Sie umfaßt zwei Bildungsstufen, deren erste (die Mittelschule, Classe 6, 5 und 4) eine Fortsetzung, resp. Erweiterung des Elementarunterrichts bildet, und Knaben und Mädchen vom neunten bis zwölften Jahre aufnimmt, ohne Berücksichtigung ihrer weitem Bestimmung; während die zweite (die eigentliche Bürgerschule, Classe 3, 2 und 1) nur für solche Schüler und Schülerinnen bestimmt und berechnet ist, welche ihren Schulcursum in dieser Anstalt zu beenden und mit vollendetem vierzehnten Jahre aus derselben zu treten gedenken. Sie beabsichtigt als selbstständiges Ganze die Befriedigung aller derjenigen Unterrichtsbedürfnisse, welche der mittlere Bürgerstand, besonders die große Classe der Handwerker, Künstler und ähnlicher Gewerbetreibenden billiger und vernünftiger Weise zu fordern berechtigt ist, und steht daher in den innigsten Beziehungen zu den Forderungen des gewöhnlichen Lebens. Seite 11, die dritte Ab-

theilung oder Stufe des bürgerlichen Schulwesens bildet die Realschule (höhere Bürgerschule), eine Anstalt, welche auf die gehörige allgemeine wissenschaftliche Vorbildung derer Knaben berechnet ist u. Als Mädchenschule dagegen beabsichtigt sie einen vollständigen Cursum höherer weiblicher Bildung, mit Sonderung und Weglassung alles desjenigen, was der Sphäre der Weiblichkeit und des weiblichen Berufslebens fern liegt;“ so mußte bei diesem Plane jedem Bürger und Vater von Mädchen das Herz vor Hoffnung, Freude und Dank schlagen. Allein schon sehr abgefühlt und herabgestimmt werden diese Hoffnungen, wenn man Seite 13 liest: „In die Realschule für Mädchen (höhere Töchterchule) gehören Mädchen von 12. bis zum vollendeten 15. Jahre. Sie vertheilen sich in 3 oder 4 Classen, je nachdem es die Zahl erfordern wird“; ganz vernichtet aber durch die officiële Bekanntmachung in Nr. 356 und 358 dieses Blattes vom vorigen Jahre. Die zu errichtende Realschule für Mädchen, nach der Bekanntmachung, ist solchemnach keine höhere Bürgerschule, sondern bloß eine Schule für Kinder reicher und wohlhabender Aeltern, und es fragt sich: soll selbige der eigentlichen Bürgerschule (Classe 3, 2 und 1) bei fast ganz gleichen Lehrgegenständen (denn ganz geringe Abweichungen zu erwähnen, ist nicht der Mühe werth) und ganz gleicher Lehrmethode, vor-, gleich- oder nachgestellt werden? Durch Bevorzugung wegen des um das Doppelte erhöhten Schulgeldes würde man der eigentlichen Bürgerschule Leipzigs zu nahe treten und wehe thun; durch Gleichstellung würde nichts gewonnen werden, und bei Nachsetzung wäre es Schade um das doppelte Schulgeld. Eine sogenannte Real- oder höhere Bürgerschule, wie die officiël bekannt gemachte, i. e. eine Schule für Kinder von 12 — 15 Jahren